



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 30.10.2017, Zahl: 920/0053-2017-4, mit welcher eine Ausgleichsabgabe ausgeschrieben wird (Ausgleichsabgabenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 25/2017, in Verbindung mit § 13 und 14 des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes (K-PStG), LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 22/2014, wird verordnet:

§ 1

Abgabegenstand

Ist es bei Vorhaben nach § 6 lit. a der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996), LGBl. Nr. 62/1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 19/2016, bei geschlossener Bauweise oder bei Vorhaben nach § 6 lit. b oder c der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996) nicht möglich, sämtliche der nach Art, Lage, Größe und Verwendung des Gebäudes oder der baulichen Anlage erforderlichen Garagen oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge zu errichten, so wird als Ersatz für diese Stellplätze oder Garagen eine Ausgleichsabgabe nach den Bestimmungen des Parkgebühren- und Ausgleichsabgabengesetzes erhoben. Die Festsetzung der Anzahl und Art der erforderlichen Stellplätze, für die eine Ausgleichsabgabe zu entrichten ist, kann im Rahmen der Erteilung der Baubewilligung erfolgen.

§ 2

Abgabenhöhe

Die Höhe der Ausgleichsabgabe wird wie folgt festgelegt:

- | | | |
|--|---|----------|
| a) für einspurige Kraftfahrzeuge je Stellplatz..... | € | 370,00 |
| b) für mehrspurige Kraftfahrzeuge je Stellplatz..... | € | 1.100,00 |

§ 3

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Ausgleichsabgabe ist der Inhaber der Baubewilligung verpflichtet (§ 13 Abs. 3 K-PStG).

§ 4

Fälligkeit

Die Ausgleichsabgabe ist mit Ablauf eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 11.10.1991, Zahl: 929-0-5149/1991, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
OSR Gottfried Wedenig

